

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 25

Neuteich, den 24. Juni

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Aufstellung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Urliste derjenigen Personen in der Gemeinde, die zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen für das Jahr 1932 berufen werden können, gemäß §§ 31—37 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. 1. 1877 (R.=G.=Bl. 1877 S. 47, 20. 5. 1898, 15. 9. 1922 und vom 18. 1. 1927 (G.=Bl. S. 6) nach dem untenstehenden Muster aufzustellen und nach vorschriftsmäßiger Auslegung unter Beifügung etwa eingegangener Einsprüche bis spätestens zum 1. August d. Js. an das Landratsamt einzureichen.

* Terminüberschreitungen müssen unter allen Umständen vermieden werden.

Für die Aufstellung der Urliste ist folgendes zu beachten:

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt, das nur von Danziger Staatsangehörigen versehen werden kann.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht ein volles Jahr haben;
3. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Die Mitglieder des Senats;
2. Staatsbeamte, welche zu jeder Zeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
3. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
4. Gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
5. Religionsdiener;
6. Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts sowie die ständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts.

Die Berufung zu dem Amte eines Schöffen bzw. Geschworenen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Volkstages;
2. Staatsbeamte, welche auf ihren Antrag vom Senat als unabkömmlich anerkannt werden;
3. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Ver-

pflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;

4. Ärzte, Krankenpfleger und Hebammen;
5. Apotheker, welche keine Gehilfen haben;
6. Personen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder es bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden;
7. Frauen, welche glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie oder ihrer Obhut anvertraute Personen die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

Die Gemeinden haben auch besonders darauf zu achten, daß sämtliche Personen, die hiernach zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, in die Listen aufgenommen werden. Hierbei weise ich darauf hin, daß die Gemeinden von sich aus bei Aufstellung der Listen keine Auswahl vornehmen, also keine Personen fortlassen dürfen, die ihnen für das Amt eines Schöffen oder Geschworenen nicht geeignet erscheinen. Die Auswahl der geeigneten Personen ist vielmehr lediglich Sache des bei jedem Amtsgericht hierfür bestehenden Ausschusses.

Die Ortsbehörden haben die aufgestellten Urlisten eine Woche lang in ihrem Amtszimmer öffentlich auszuliegen. Vorher ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, wann und wo die Auslegung stattfindet, sowie daß gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste innerhalb dieser Auslegungsfrist bei den Ortsvorstehern schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden kann.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Urliste von den Ortsvorstehern mit der amtlichen Bescheinigung über die erfolgte Auslegung und über die hierüber vorher geschehene Bekanntmachung zu versehen, zu unterschreiben und sodann dem Landratsamt zwecks Weitergabe an das Amtsgericht vorzulegen.

Auch Fehllisten müssen öffentlich ausgelegt und mit der erwähnten Bescheinigung eingereicht werden.

Urliste

der in der Gemeinde wohnenden Personen, welche für das Jahr 1932 zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können:

Nr. Sfd.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	Lebensalter nach Jahren	Bemerkungen
(In alphabetischer Reihenfolge aufzuführen).					

Tiegenhof, den 15. Juni 1931.

Der Landrat.

Nr. 2.

Gemeinderechnungen für 1930.

Nach § 120 Absatz 2 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891 ist die Gemeinderechnung binnen 3 Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter

Feststellung usw. ist die Rechnung während eines Zeitraumes von 2 Wochen zur Einsicht der Gemeindegliedern anzulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher ortsüblich bekannt zu geben.

Der Feststellungsbeschluss ist nach dem in der Kreisblattdruckerei in Neuteich erhältlichen Vordruck (Formularzeichen Abt. G Nr. 4) abzufassen.

Beglaubigte Abschrift des Beschlusses ersuche ich, soweit nicht schon geschehen,

bis spätestens 1. August d. Js.

hierher einzureichen.

Die Rechnung nebst zugehörigen Belegen und Hebelisten ist sorgfältig aufzubewahren.

Tiegenhof, den 19. Juni 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Verordnung

betreffend Beschränkung der Unterstützungszahlung in der Erwerbslosenfürsorge.

Gemäß § 5, Absatz 3 des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge vom 28. März 1922, in der Fassung vom 13. 2. 1931 (G.-Bl. S. 29) wird, und zwar für die ländlichen Gemeinden mit Wirkung vom 1. 6. 1931, für die übrigen Gemeinden mit Wirkung vom 1. 7. 1931, angeordnet, daß an gelernte und ungelernte Arbeiterinnen, sowie weibliches Haus- und Gastwirtspersonal bis zu 20 Jahren die Erwerbslosenunterstützung nicht zu zahlen ist.

Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Senats zulässig.

Diese Maßnahme gilt zunächst bis zum 1. Oktober 1931. Welche Gemeinden als ländliche Gemeinden anzusehen sind, bestimmt die Durchführungsbestimmung vom 13. 2. 1931 — St.-A. S. 79 —.

Danzig, den 22. Mai 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Wiercinski-Reiser. Dr. Winderlich.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 22. Juni 1931.

Der Kreis Ausschuss.
Erwerbslosenfürsorge.

Nr. 4.

Amtsbezirk Neuteichsdorf.

Der Amtsvorsteher Richard Wiebe in Bröske hat das Amt niedergelegt. Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist darauf der Hofbesitzer Robert Nicolay in Neuteichsdorf zum Amtsvorsteher des dortigen Bezirks auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar bis zum 14. Juni 1937 einschl., ernannt worden.

Tiegenhof, den 18. Juni 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande der Hofbesitzerin

Frau Anuth in Kl. Montau die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird ein Sperrgebiet gebildet, bestehend aus den innerhalb des Deiches gelegenen Ortsteilen Zigahnen und Klossowo der Gemeinde Kl. Montau, im Außendeich an der Weichsel den Viehweiden des Staatsförsters Schneekluth, Fischer Zimmermann, Friedrich Kuhn, Frau Anuth, Franz Filzel, Piper und Frau Anuths Jungviehweide sowie den Weiden von Saitowski.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74, Abs. 1, Ziff. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 19. Juni 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiter amtstierärztlich festgestellt worden unter dem Klauenviehbestande des

Hofbesizers Ernst Conrad in Kl. Montau.

Der durch Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 19. d. Mts. gebildete Sperrbezirk wird auf die gesamte Gemeinde Kl. Montau mit sämtlichen Ländereien erweitert. Für das erweiterte Sperrgebiet gelten dieselben Bestimmungen.

Tiegenhof, den 23. Juni 1931.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter (Saisonarbeiter) in der Landwirtschaft.

Mehrfache Verstöße gegen das Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 29 (Ges.-Bl. S. 139) geben uns Veranlassung, nochmals auf die Bestimmungen dieses Gesetzes nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen (Staatsanzeiger Teil I, Nr. 84 und Nr. 93) hinzuweisen.

Nach den gesetzlichen Vorschriften dürfen ausländ. Wanderarbeiter nur mit Genehmigung des Senats bezw. der von ihm beauftragten Behörde, das ist der Vorstand des Landesarbeitsamtes, beschäftigt werden. Die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter wird nur für Ackerbauarbeiten und nur für einen Zeitraum zwischen dem 15. April und dem 15. November jeden Jahres erteilt. Die Genehmigung erteilt, wenn Arbeitgeber sich weigern, gleichzeitig bei Einstellung der ausländischen Wanderarbeiter die zugewiesenen einheimischen Landarbeiter desselben Geschlechts während desselben Zeitraumes zu tariflichen oder beim Fehlen eines Tarifs zu ortsüblichen Löhnen zu beschäftigen. Die genehmigten Saisonarbeiter dürfen grundsätzlich nur in den Betrieben beschäftigt werden, für welche sie bewilligt worden sind. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Landesarbeitsamtes.

Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzüglich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Gulden, im ersten Wiederholungsfalle nicht unter 50 Gulden, in jedem weiteren Wiederholungsfalle nicht unter 100 Gulden bestraft.

Danzig, den 10. Juni 1931.

Das Landesarbeitsamt.

Rontobücher u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.